

Gutachten des Deutschen Notarinstituts**Abruf-Nr.: 170221****letzte Aktualisierung: 18. Juli 2019****EuErbVO Art. 26****Polen: Beteiligung eines Ehegattens an einer GmbH bei Geltung der gesetzlichen Gütergemeinschaft des polnischen Rechts****I. Sachverhalt**

Ein polnischer Staatsangehöriger hat in Deutschland eine GmbH gegründet. Die Gesellschafterliste weist den Gründer als alleinigen Gesellschafter aus. Der Gründer will nun seiner Ehefrau die Hälfte seiner Beteiligung übertragen.

Sie weisen darauf hin, dass die Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung beide polnische Staatsangehörige waren und sie daher in der gesetzlichen Gütergemeinschaft polnischen Rechts leben.

II. Fragen

Zur Frage, ob dies zutreffe, ob die Gesellschaftsbeteiligung in die Gütergemeinschaft falle, oder ob das polnische Recht hier eine Sonderregelung kenne.

III. Zur Rechtslage**1. Güterstatut**

Zur Bestimmung des Güterstatuts ist im vorliegenden Fall zu differenzieren. Sollte die Eheschließung nach dem 29.1.2019 stattgefunden haben, so unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe gem. Art. 26 Abs. 1 lit. a EuGüVO dem Recht des Staates, in dem die Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung ihren „ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt“ i. S. d. EuGüVO gehabt haben. Sollten sie damals also zusammen in Deutschland gelebt haben, gilt deutsches Güterrecht. Es würde Zugewinngemeinschaft gelten.

Sollte die Eheschließung vor dem 29.1.2019 stattgefunden, haben, so gilt für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe gem. Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 EGBGB 1986 das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung gehabt haben. Es käme dann also das polnische Recht zur Anwendung.

Diese Verweisung auf das polnische Recht ist Gesamtverweisung unter Einschluss des polnischen IPR, Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB. Auf diese Verweisung wäre gem. Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB daher eine Rückverweisung durch das polnische Recht zu beachten. Allerdings

gilt auch nach polnischem IPR für Eheleute mit gemeinsamer Staatsangehörigkeit das gemeinsame Heimatrecht als Güterstatut (Art. 51 Abs. 1 des poln. IPR 2011 – und ebenfalls auch schon die Vorgängerregelung; dazu Margonski, in: Süß/Ring, Ehe recht in Europa, 3. Aufl. 2017, Länderbericht Polen, Rn. 52).

Das polnische Recht nimmt also die Verweisung an.

2. Zum polnischen Güterrecht

Haben die Eheleute keinen Ehevertrag abgeschlossen, so leben sie nach polnischem Güterrecht in der gesetzlichen Gütergemeinschaft (vgl. Art. 33 ff. polnisches Ehegesetz vom 17.6.2004; dazu Margonski, Rn. 16 ff.). Gem. Art. 37 Nr. 3 des Gesetzes sind Unternehmen von der Gütergemeinschaft ausgenommen und damit Sondergut des Ehegatten, der das Unternehmen betreibt. Dies betrifft allerdings nicht Beteiligungen an Gesellschaften, sondern lediglich den Fall des Einzelunternehmers.

Dennoch wird nach allgemeiner Auffassung in der polnischen Lehre eine Sonderregelung im Kollisionsbereich von Gesellschaftsrecht und Güterrecht angenommen. Zwar ist es umstritten, ob auch die Beteiligungen an Gesellschaften zwingend Vorbehaltsgut sind. Ebenso wie in Deutschland wird die Zugehörigkeit von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zur Gütergemeinschaft allerdings wohl allgemein anerkannt (vgl. dazu Margonski, Rn. 33 m. Verweisung auf die Literatur). Einigkeit besteht allerdings dahingehend, dass unabhängig von der güterrechtlichen Zuordnung im gesellschaftsrechtlichen Bereich der gesellschaftsrechtliche Status des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, anderen Gesellschaftern und im Rechtsverkehr mit Dritten ausschließlich dem Ehegatten zusteht, der sich an der Gesellschaft beteiligt hat. Er allein ist in das Handelsregister als Gesellschafter einzutragen. Erst im Rahmen der Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens (z. B. nach Scheidung) wird die Gesellschaftsbeteiligung güterrechtlich berücksichtigt, indem die Beteiligung dann zwischen den Eheleuten geteilt wird oder der andere Ehegatte einen finanziellen Ausgleich erhält (Margonski, Rn. 35).

Darüber hinaus könnte sich die Sondergutszugehörigkeit bei der deutschen GmbH auch aus einer Vinkulierungsklausel ergeben (so die wohl h. M., vgl. nur MünchKommBGB/Kanzleiter, 7. Aufl. 2017, § 1417 Rn. 3; Hausmann/Odersky, Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, 3. Aufl. 2017, § 9 Rn. 187; Löbke, in: Ulmer, GmbHG, 2. Aufl. 2013, § 15 Rn. 159, a. A. MünchKommGmbHG/Reichert/Weller, 3. Aufl. 2018, § 15 Rn. 35).

Daraus ergibt sich mithin im vorliegenden Fall, dass eine Beteiligung der Ehefrau bislang lediglich in Form eines latenten Vermögensausgleichs im Innenverhältnis besteht und die Beteiligung an der GmbH ausschließlich dem Ehemann zuzuordnen ist. Die Gesellschafterliste ist daher u. E. von ihm korrekt ausgefüllt worden. Desgleichen besteht hier auch die Möglichkeit, dass der polnische Alleingesellschafter seinen Geschäftsanteil teilt und eine Hälfte des Geschäftsanteils an seine Ehefrau abtritt. Folge wäre dann, dass beide Eheleute jeweils eine gleichwertige Beteiligung halten (und nicht, dass sie gemeinschaftliche Berechtigte eines einheitlichen Geschäftsanteils wären).